Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2169

27. 05. 74

Sachgebiet 7842

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts von Vollmilch

DER RAT DER EURPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3478/73 [2]), darf nur Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,5 v. H. als Vollmilch zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft abgegeben werden. Auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 2 dieser Verordnung war es den Mitgliedstaaten möglich, noch bis zum 31. Mai 1974 die in ihrem Hoheitsgebiet beim Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Vorschriften beizubehalten.

Für bestimmte Mitgliedstaaten ist es in der gegenwärtigen Lage schwierig, den Fettgehalt von 3,5 v. H. vom 1. Juni 1974 an anzuwenden. Außerdem ermächtigt Artikel 89 der Beitrittsakte [3]) das Vereinigte Königreich, bis zum 31. Dezember 1975 Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 3,5 v. H. als Vollmilch an die Verbraucher abzugeben.

Aus diesen Gründen erscheint es angebracht, die gegenwärtige Rechtslage noch bis zum 31. Dezember 1975 beizubehalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 wird

1. das Datum „31. Dezember 1973" durch das Datum „31. Dezember 1975" ersetzt;

2. der zweite Unterabsatz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 375 vom 28. Dezember 1973, S. 7

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Begründung

1. Gemäß Artikel 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 [4]) darf nur Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,5 v. H. als Vollmilch zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft abgegeben werden.

Als Übergangsmaßnahme hatte Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten noch bis zum 31. Dezember 1973 die in ihrem Hoheitsgebiet beim Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden nationalen Vorschriften beibehalten konnten. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3478/73 des Rates vom 17. Dezember 1973 [5]) hat die Kommission dieses Datum bis zum 31. Mai 1974 hinausschieben können.

2. Im Sonderausschuß Landwirtschaft haben mehrere Delegationen den Wunsch geäußert, daß die nunmehr für den 1. Juni 1974 vorgesehene Einführung des Satzes von 3,5 v. H. insbesondere aus konjunkturpolitischen Gründen nochmals verschoben wird, um zu vermeiden, daß infolge der Erhöhung des Fettgehalts eine Erhöhung des betreffenden Milchpreises eintritt, die außerdem zu einem Rückgang des Verbrauchs führen könnte.

3. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Einführung des einheitlichen Fettgehalts bis zum 31. Dezember 1975 zu verschieben; bis zu diesem Zeitpunkt ist gemäß Artikel 89 Abs. 1 der Beitrittsakte im Vereinigten Königreich ein Fettgehalt von weniger als 3,5 v. H. gestattet.

4. Die jetzt zu diesem Zweck vorgeschlagene Verordnung trägt im übrigen auch der Tatsache Rechnung, daß das Europäische Parlament anläßlich der Annahme der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 angeregt hat, sich unter den heutigen Umständen eingehender mit den Auswirkungen einer Erhöhung des Fettgehalts von Vollmilch auf die Verbraucherpreise und den Absatz zu befassen (s. Dok. 2415/73/ASS 1452 des Rates vom 19. Dezember 1973). Die vorgeschlagene Fristverlängerung ermöglicht es der Kommission, eine Prüfung in diesem Sinne vorzunehmen.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 357 vom 28. Dezember 1973, S. 7

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. Mai 1974 – I/4 – 680 70 – E – Vo 3/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.